
Interpellation Richard Plüss, SVP, Lupfig (Sprecher), Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, und Martin Wernli, SVP, Thalheim, vom 5. März 2013 betreffend Umsetzung des Hochwasserschutzes gegenüber den Grundeigentümern und Gemeinden

Text und Begründung:

Die Folgen des im Kanton Aargau jüngst in Kraft gesetzten Hochwasserschutzes machen sich bei den Liegenschaftsbesitzern spürbar.

Die Hochwassergefahrenkarte wurde rudimentär und ohne jegliche genauere Wasserflussstudie beziehungsweise Messungen hergestellt und zum Teil gegen grossen Widerstand der Gemeinden in Kraft gesetzt.

Dass der Widerstand und die Befürchtungen der Gemeinden berechtigt waren, zeigt sich jetzt bei der Umsetzung. Vor allem bei Bauvorhaben wie bei Neubauten, Sanierungen oder Erweiterungsbauten macht die Aargauische Gebäudeversicherung, gestützt auf diese Hochwassergefahrenkarte, strenge Auflagen zum Hochwasserschutz. Diese Auflagen basieren aber nicht auf Nachmessungen, Nivellierungen oder Wasserflussstudien, sondern haben denselben rudimentären Charakter wie die Hochwassergefahrenkarte, denn die definierten Hochwasser gefährdeten Flächen wurden im Massstab 1:10'000 erfasst.

Zum Teil tritt die Gebäudeversicherung erst in Aktion, wenn die Baute bei ihr zur Versicherungsleistung angemeldet wird. Eine vorgängige Information an die Gemeinde oder die Bauherren konnte bis jetzt nicht festgestellt werden.

Es muss auch zur Kenntnis genommen werden, dass die Gebäudeversicherung die Bauherren zu baulichen Hochwasserschutzmassnahmen zwingt, ohne jegliche Variantenmithilfe und ohne jegliche Vernunftanwendung, respektive genauere Prüfung an Ort und Stelle. Hingegen kommt es sogar zu Drohungen mit Kürzungen des Versicherungsschutzes. Die Bauherrschaft wird an die Gemeindebehörde zur Beurteilung verwiesen. Es darf aber nicht sein, dass die Gemeinde die Situation beurteilt, eventuell diese noch als genügend betrachtet und die Gebäudeversicherung bei der Bauabnahme entsprechende Vorbehalte macht. Solche Beurteilungen und deren angedrohte Konsequenzen sollten zwingend aus dem gleichen Haus und in Absprache mit den Gemeinden kommen.

Bisher hatten wir ein anderes Bild des fortschrittlichen und innovativen Kantons Aargau wie er mit der Wirtschaft und seinen Bürgern umgeht.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welchen wissenschaftlichen Erhebungen und Messungen beruht die Hochwassergefahrenkarte?
2. Gibt es zu dieser Hochwassergefahrenkarte öffentlich einsehbare Erhebungen und Messprotokolle?
3. Resultiert die Hochwasserkarte aus Computer-Simulationen und Annahmen? Welchen?
4. Mit welcher Genauigkeit setzt die Gebäudeversicherung den Hochwasserschutz, anhand der im Massstab 1:10'000 erfassten Gefahrenkarte, um?

5. Auf welcher Basis (Berechnungen, Nachweisen und Rechtsgrundlage) verlangt man von Eigentümern oder Bauherren Schutzmassnahmen?
6. Warum hilft die Gebäudeversicherung nicht bereits im Baugesuchsverfahren oder schon bei Vorabklärungen mit, Lösungen zu erarbeiten, sondern tritt erst im Nachhinein bei der Gebäudeanmeldung in Aktion, also zu einem Zeitpunkt in dem die Bauten fertig sind?
7. Warum werden hydraulische Nachweise der Bauherren und Grundeigentümer, welche auf Daten, Messungen und Nivellement basieren und die Nachweise erbringen, dass kein Hochwasserschutz, oder allenfalls nur einer mit einfacher Massnahme nötig ist, nicht akzeptiert?
8. Wie weit haben Strassen- Längs- und Quergefälle, sowie Wassersteine noch ihre Wasserleitungsfunktion?
9. Mit welchem Recht kann auch die Gemeinde zur Haftung gezogen werden, wenn man solche Kartenmassstäbe der Gefahrenerfassung (1:10'000) punktuell auf einzelne Bauten umlegt?
10. Will der Service Public des Kantons Aargau weiterhin, ohne Lösungen anzubieten, seine Macht demonstrieren und mit Versicherungskürzungen drohen?

Mitunterzeichnet von 27 Ratsmitgliedern